

BESCHLUSS 2009/1003/GASP DES RATES**vom 22. Dezember 2009****zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2009/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 27. Oktober 2009 den Gemeinsamen Standpunkt 2009/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea ⁽¹⁾ angenommen und damit auf das gewaltsame Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen politische Demonstranten am 28. September 2009 in Conakry reagiert.
- (2) Angesichts der ernsten Lage in der Republik Guinea sollten zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen die einzelnen Mitglieder des Nationalen Rates für Demokratie und Entwicklung (Comité National pour la Démocratie et le Développement, CNDD) und die mit ihnen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die für die gewaltsame Unterdrückung oder die politische Blockade in dem Land verantwortlich sind, verhängt werden.
- (3) Darüber hinaus sollten weitere natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die mit dem CNDD in Verbindung stehen, in die im Anhang zu dem Gemeinsamen Standpunkt 2009/788/GASP enthaltene Liste von Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen werden.
- (4) Ein weiteres Tätigwerden der Union ist erforderlich, damit bestimmte Maßnahmen durchgeführt werden können —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Gemeinsame Standpunkt 2009/788/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Rüstungsgütern und zugehörigen Gütern aller Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, sowie von zu interner Repression verwendbarer Ausrüstung an die Republik Guinea durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aus oder unter Benutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen ihrer Flagge sind unabhängig davon, ob diese Güter ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben oder nicht, untersagt.

(2) Es ist untersagt,

- a) unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder sonstige Dienste im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Gegenständen oder der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung und Verwendung dieser Gegenstände an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in der Republik Guinea oder zur Verwendung in der Republik Guinea zu erbringen;
- b) unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Gegenständen, insbesondere Zuschüsse; Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen, für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr dieser Gegenstände oder für damit zusammenhängende technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder sonstige Dienste, die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen in der Republik Guinea oder zur Verwendung in der Republik Guinea bereitgestellt werden, zu gewähren;
- c) wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der unter den Buchstaben a oder b genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Artikel 1 gilt nicht für:

- a) den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von nichtletalem militärischen Gerät oder von zu interner Repression verwendbarer Ausrüstung, welche ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke oder für die Programme der Vereinten Nationen und der EU zum Aufbau von Institutionen oder für Krisenbewältigungsoperationen der EU und der Vereinten Nationen bestimmt sind;
- b) den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von nicht zum Kampfeinsatz bestimmten Fahrzeugen, die bei der Herstellung oder nachträglich mit ballistischen Schutzausrüstungen ausgestattet wurden und ausschließlich zum Schutz des Personals der EU und ihrer Mitgliedstaaten in der Republik Guinea bestimmt sind;
- c) die Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten und sonstigen Diensten im Zusammenhang mit derartigen Gütern oder mit derartigen Programmen und Operationen;
- d) die Bereitstellung von Finanzmitteln und Finanzhilfen im Zusammenhang mit derartigen Gütern oder mit derartigen Programmen und Operationen;

unter der Voraussetzung, dass solche Ausfuhren und solche Hilfe vorab von der jeweils zuständigen Behörde genehmigt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 28.10.2009, S. 7.

(2) Artikel 1 gilt nicht für Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die vom Personal der Vereinten Nationen sowie vom Personal der EU und ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitärem Hilfspersonal und Entwicklungshilfepersonal sowie damit in Verbindung stehendem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend in die Republik Guinea ausgeführt wird.“

3. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um den im Anhang aufgeführten Mitgliedern des CNDD und mit ihnen in Verbindung stehenden Personen die Einreise in oder die Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verweigern.“

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Besitz oder im Eigentum der im Anhang aufgeführten Mitglieder des CNDD und mit ihnen verbundener natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren.

(2) Den in der Liste im Anhang aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.

(3) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates kann unter den ihr angemessen erscheinenden Bedingungen die Freigabe oder die Bereitstellung bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt hat, dass diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen

- a) zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der im Anhang aufgeführten Personen und ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, unter anderem für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen notwendig sind;
- b) ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste dienen;
- c) ausschließlich der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen; oder
- d) für die Deckung außerordentlicher Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass die zuständige Behörde der zuständigen Behörde der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mindestens zwei Wochen vor Erteilung der

Genehmigung mitgeteilt hat, aus welchen Gründen sie der Auffassung ist, dass eine spezifische Genehmigung erteilt werden sollte.

Ein Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von den Genehmigungen, die er nach Maßgabe dieses Absatzes erteilt hat.

(4) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen sind Gegenstand eines Sicherungs- oder Zurückbehaltungsrechts, das vor dem Datum, an dem die in Artikel 3a genannte natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung in den Anhang aufgenommen wurde, von einem Gericht, einer Verwaltungsstelle oder einem Schiedsgericht angeordnet oder festgestellt wurde, oder sie sind Gegenstand einer vor diesem Datum ergangenen Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts;
- b) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen werden im Rahmen der anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über die Rechte des Gläubigers ausschließlich zur Erfüllung der Forderungen verwendet, die durch ein solches Sicherungs- oder Zurückbehaltungsrecht gesichert sind oder deren Bestehen in einer solchen Entscheidung anerkannt worden ist;
- c) das Sicherungs- oder Zurückbehaltungsrecht oder die Entscheidung begünstigt nicht eine im Anhang aufgeführte natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung; und
- d) die Anerkennung des Sicherungs- oder Zurückbehaltungsrechts oder der Entscheidung steht nicht im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats.

Ein Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von den Genehmigungen, die er nach Maßgabe dieses Absatzes erteilt hat.

5. Absatz 2 gilt nicht für die Gutschrift auf eingefrorene Konten von:

- a) Zinsen und sonstigen Erträgen dieser Konten; oder
- b) Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen wurden oder entstanden sind, ab dem diese Konten diesem Gemeinsamen Standpunkt unterliegen,

vorausgesetzt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin unter Absatz 1 fallen.“

Artikel 2

Der Anhang zum Gemeinsamen Standpunkt 2009/788/GASP wird durch den Anhang zu diesem Beschluss ersetzt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2009.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. CARLGREN

ANNEX II

LISTE DER PERSONEN NACH DEN ARTIKELN 3 UND 3A

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum: und -ort, Reisepass-Nr. / Personalausweis-Nr., ...)	Gründe
1.	Hauptmann Moussa Dadis CAMARA	Geburtsdatum: 1.1.1964 oder 29.12.1968 Reisepass-Nr.: R0001318	Präsident des Conseil National pour la Démocratie et le Développement (CNDD)
2.	Generalmajor Mamadouba (alias Mamadou) Toto CAMARA	Geburtsdatum: 1.1.1946 Reisepass-Nr.: R00009392	Minister für Sicherheit und Bevölkerungsschutz
3.	General Sékouba KONATÉ	Geburtsdatum: 1.1.1964 Reisepass-Nr.: R0003405/ R0002505	Minister der nationalen Verteidigung
4.	Oberst Mathurin BANGOURA	Geburtsdatum: 15.11.1962 Reisepass-Nr.: R0003491	Minister für Telekommunikation und neue Informationstechnologien
5.	Oberstleutnant Aboubacar Sidiki (alias Idi Amin) CAMARA	Geburtsdatum: 22.10.1979 Reisepass-Nr.: R0017873	Minister, Ständiger Sekretär des CNDD, am 26.1.2009 aus der Armee entlassen
6.	Major Oumar BALDÉ	Geburtsdatum: 26.12.1964 Reisepass-Nr.: R0003076	Mitglied des CNDD
7.	Major Mamadi (alias Mamady) MARA	Geburtsdatum: 1.1.1954 Reisepass-Nr.: R0001343	Mitglied des CNDD
8.	Major Almamy CAMARA	Geburtsdatum: 17.10.1975 Reisepass-Nr.: R0023013	Mitglied des CNDD
9.	Oberstleutnant Mamadou Bhoie DIALLO	Geburtsdatum: 1.1.1956 Reisepass-Nr.: R0001855	Mitglied des CNDD
10.	Hauptmann Koulako BÉAVOGUI		Mitglied des CNDD
11.	Oberstleutnant der Polizei Kandia (alias Kandja) MARA	Reisepass-Nr.: R0178636	Mitglied des CNDD Sicherheitsdirektor für die Region Labé
12.	Oberst Sékou MARA	Geburtsdatum: 1957	Mitglied des CNDD, Stellvertretender Leiter der obersten Polizeibehörde
13.	Morciré CAMARA	Geburtsdatum: 1.1.1949 Reisepass-Nr.: R0003216	Mitglied des CNDD
14.	Alpha Yaya DIALLO		Mitglied des CNDD, Direktor des nationalen Zolldienstes
15.	Oberst Mamadou Korkea DIALLO	Geburtsdatum: 19.2.1962	Minister für Handel, Industrie sowie kleine und mittlere Unternehmen
16.	Major Kelitigui FARO	Geburtsdatum: 3.8.1972 Reisepass-Nr.: R0003410	Minister, Generalsekretär im Präsidentschaftsamt der Republik
17.	Oberst Fodeba TOURÉ	Geburtsdatum: 7.6.1961 Reisepass-Nr.: R0003417/ R0002132	Gouverneur von Kindia (ehemaliger Minister für Jugend, als solcher abgesetzt am 7.5.2009)
18.	Major Cheick Sékou (alias Ahmed) Tidiane CAMARA	Geburtsdatum: 12.5.1966	Mitglied des CNDD
19.	Oberst Sékou (alias Sékouba) SAKO		Mitglied des CNDD
20.	Oberleutnant Jean-Claude genannt COPLAN PIVI	Geburtsdatum: 1.1.1960	Mitglied des CNDD, Minister mit Zuständigkeit für die Sicherheit des Präsidenten

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum: und -ort, Reisepass-Nr. / Personalausweis-Nr., ...)	Gründe
21.	Hauptmann Saa Alphonse TOURÉ	Geburtsdatum: 3.6.1970	Mitglied des CNDD
22.	Oberst Moussa KEITA	Geburtsdatum: 1.1.1966	Mitglied des CNDD, Minister, Ständiger Sekretär des CNDD mit Zuständigkeit für die Beziehungen zu den Institutionen der Republik
23.	Oberstleutnant Aïdor (alias Aëdor) BAH		Mitglied des CNDD
24.	Major Bamou LAMA		Mitglied des CNDD
25.	Mohamed Lamine KABA		Mitglied des CNDD
26.	Hauptmann Daman (alias Dama) CONDÉ		Mitglied des CNDD
27.	Major Aboubacar Amadou DOUMBOUYA		Mitglied des CNDD
28.	Major Moussa Tiégboro CAMARA	Geburtsdatum: 1.1.1968 Reisepass-Nr.: 7190	Mitglied des CNDD, Minister im Präsidialamt mit Zuständigkeit für die Sondereinheiten zur Bekämpfung von Drogen und Banditentum
29.	Hauptmann Issa CAMARA	Geburtsdatum: 1954	Mitglied des CNDD, Gouverneur von Mamou
30.	Oberst Dr. Abdoulaye Chérif DIABY	Geburtsdatum: 26.2.1957 Reisepass-Nr.: 13683	Mitglied des CNDD, Minister für Gesundheit und Hygiene
31.	Mamady CONDÉ	Geburtsdatum: 28.11.1952 Pass.: R0003212	Mitglied des CNDD
32.	Leutnant Cheikh Ahmed TOURÉ		Mitglied des CNDD
33.	Oberstleutnant Aboubacar Biro CONDÉ	Geburtsdatum: 15.10.1962 Reisepass-Nr.: 2443/R0004700	Mitglied des CNDD
34.	Bouna KEITA		Mitglied des CNDD
35.	Idrissa CHERIF	Geburtsdatum: 13.11.1967 Reisepass-Nr.: R0105758	Minister mit Zuständigkeit für die Kommunikation beim Präsidialamt und dem Verteidigungsministerium
36.	Mamoudou (alias Mamadou) CONDÉ	Geburtsdatum: 9.12.1960 Reisepass-Nr.: R0020803	Staatssekretär, zuständig für Missionen, strategische Fragen und nachhaltige Entwicklung
37.	Oberleutnant Aboubacar Chérif (alias Toumba) DIAKITÉ		Adjutant des Präsidenten
38.	Ibrahima Khalil DIAWARA	Geburtsdatum: 1.1.1976 Reisepass-Nr.: R0000968	Sonderberater von Aboubacar Chérif „Toumba“ Diakité
39.	Leutnant Marcel KOIVOGUI		Stellvertreter von Aboubacar Chérif „Toumba“ Diakité
40.	Papa Koly KOUROUMA	Geburtsdatum: 3.11.1962 Reisepass-Nr.: R11914/R001534	Minister für Umwelt und nachhaltige Entwicklung
41.	Major Nouhou THIAM	Geburtsdatum: 1960 Reisepass-Nr.: 5180	Generalinspekteur der Streitkräfte, Sprecher des CNDD
42.	Polizeihauptmann Théodore (alias Siba) KOUROUMA	Geburtsdatum: 13.5.1971 Reisepass-Nr.: Service R0001204	Kabinettsattaché im Präsidialamt

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum: und -ort, Reisepass-Nr. / Personalausweis-Nr., ...)	Gründe
43.	Kabinet (alias Kabiné) KOMARA	Geburtsdatum: 8.3.1950 Reisepass-Nr.: R0001747	Premierminister
44.	Hauptmann Mamadou SANDÉ	Geburtsdatum: 12.12.1969 Reisepass-Nr.: R0003465	Minister im Präsidentialamt mit Zuständigkeit für Wirtschaft und Finanzen
45.	Alhassane (alias Al-Hassane) Siba ONI-POGUI	Geburtsdatum: 31.12.1961 Reisepass-Nr.: 5938/R00003488	Minister im Präsidentialamt mit Zuständigkeit für die staatliche Kontrolle
46.	Joseph KANDUNO		Minister mit Zuständigkeit für Rechnungsprüfung, Transparenz und verantwortliches Regierungshandeln
47.	Fodéba (alias Isto) KÉIRA	Geburtsdatum: 4.6.1961 Reisepass-Nr.: R0001767	Minister für Jugend, Sport und Förderung der Jugendbeschäftigung
48.	Oberst Siba LOHALAMOU	Geburtsdatum: 1.8.1962 Reisepass-Nr.: R0001376	Justizminister, Siegelbewahrer
49.	Dr. Frédéric KOLIÉ	Geburtsdatum: 1.1.1960 Pass : R0001714	Minister für die Verwaltung des Hoheitsgebiets und politische Angelegenheiten
50.	Alexandre Cécé LOUA	Geburtsdatum: 1.1.1956 Reisepass-Nr.: R0001757 / Diplomatenpass: R 0000027	Minister für auswärtige Angelegenheiten und für Staatsbürger im Ausland
51.	Mamoudou (alias Mahmoud) THIAM	Geburtsdatum: 4.10.1968 Reisepass-Nr.: R0001758	Minister für Minenwesen und Energie
52.	Boubacar BARRY	Geburtsdatum: 28.5.1964 Reisepass-Nr.: R0003408	Staatsminister im Präsidentialamt mit Zuständigkeit für Bauwesen, Raumordnung und bauliches Erbe in öffentlicher Hand
53.	Demba FADIGA	Geburtsdatum: 1.1.1952 Aufenthaltstitel FR365845/ 365857	Mitglied des CNDD, Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter, zuständig für die Beziehungen zwischen CNDD und der Regierung
54.	Mohamed DIOP	Geburtsdatum: 1.1.1963 Reisepass-Nr.: R0001798	Mitglied des CNDD Gouverneur von Conakry
55.	Feldwebel Mohamed (alias Tigre) CAMARA		Mitglied der zur Präsidiargarde „Koundara“ abgestellten Sicherheitskräfte
56.	Habib HANN	Geburtsdatum: 15.12.1950 Reisepass-Nr.: 341442	Ausschuss zur Überprüfung und Überwachung der strategischen Sektoren des Staates
57.	Ousmane KABA		Ausschuss zur Überprüfung und Überwachung der strategischen Sektoren des Staates
58.	Alfred MATHOS		Ausschuss zur Überprüfung und Überwachung der strategischen Sektoren des Staates
59.	Hauptmann Mandiou DIOUBATÉ	Geburtsdatum: 1.1.1960 Reisepass-Nr.: R0003622	Direktor des Pressedienstes des Präsidentialamtes Sprecher des CNDD
60.	Cheik Sydia DIABATÉ	Geburtsdatum: 23.4.1968 Reisepass-Nr.: R0004490	Mitglied der Streitkräfte, Direktor des Nachrichten- und Ermittlungsdienstes des Verteidigungsministeriums
61.	Ibrahima Ahmed BARRY	Geburtsdatum: 11.11.1961 Reisepass-Nr.: R0048243	Generaldirektor der nationalen Fernseh- und Rundfunkdienstes

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum: und -ort, Reisepass-Nr. / Personalausweis-Nr., ...)	Gründe
62.	Alhassane BARRY	Geburtsdatum: 15.11.1962 Reisepass-Nr.: R0003484	Gouverneur der Zentralbank
63.	Roda Namatala FAWAZ	Geburtsdatum: 6.7.1947 Reisepass-Nr.: R0001977	Geschäftsmann mit Verbindungen zum CNDD, hat den CNDD finanziell unterstützt
64.	Dioulde DIALLO		Geschäftsmann mit Verbindungen zum CNDD, hat den CNDD finanziell unterstützt
65.	Kerfalla CAMARA KPC		Generaldirektor von Guicopress, Geschäftsmann mit Verbindungen zum CNDD, hat den CNDD finanziell unterstützt
66.	Dr. Moustapha ZABATT	Geburtsdatum: 6.2.1965	Arzt und persönlicher Berater des Präsidenten
67.	Aly MANET		Bewegung « Dadis Doit Rester » („Dadis muss bleiben“)
68.	Louis M'bemba SOUMAH		Minister für Beschäftigung, Verwaltungsreform und den öffentlichen Dienst
69.	Cheik Fantamady CONDÉ		Minister für Information und Kultur
70.	Boureima CONDÉ		Minister für Landwirtschaft und Tierzucht
71.	Mariame SYLLA		Minister für Dezentralisierung und örtliche Entwicklung